



## Satzung

Kreis Junger Unternehmer (KJU) Trier

Stand: Januar 2021

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.*

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kreis Junger Unternehmer Trier“.
- 1.2 Der Kreis Junger Unternehmer (KJU) Trier ist ein bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier als Juniorenkreis gebildeter, selbstständiger und unabhängiger Zusammenschluss junger Unternehmer und unternehmerischer Nachwuchskräfte auf freiwilliger Grundlage.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Trier.
- 1.4 Der Kreis wird in seiner Zielsetzung und Arbeit von der Industrie- und Handelskammer Trier gefördert. Der Kreis ist im Sinne der Satzung der „Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD)“ Mitglied der WJD und zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI).
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Juniorenkreises soll sein, bei seinen Mitgliedern das Bewusstsein für die Aufgaben des Unternehmertums in Wirtschaft und Gesellschaft durch Vorträge, Diskussionen, Arbeitskreise, Betriebsbesichtigungen und durch Erfahrungsaustausch untereinander zu vertiefen.  
Insbesondere will der Kreis
  - sich mit wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Fragen befassen,
  - seinen Mitgliedern das Verantwortungsbewusstsein für das Unternehmertum im Verhältnis zu Betrieb, Öffentlichkeit und Staat näherbringen
  - und die persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander fördern.
- 2.2 Er will weder allgemeinpolitisch noch verbandspolitisch tätig sein.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 In den Kreis Junger Unternehmer Trier kann aufgenommen werden, wer die Ziele dieser Gemeinschaft bejaht und als junger Unternehmer, als Unternehmernachwuchs im elterlichen bzw. familiären Betrieb oder als geschäftsführendes Mitglied oder Prokurist (nur Einzelprokura) in einem IHK-Mitgliedsbetrieb unternehmerisch tätig ist.
- 3.2 In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Personen als Mitglied aufnehmen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nahestehen.
- 3.3 Das Alter der Mitglieder soll nicht unter 21 Jahren und darf nicht über dem 40. Lebensjahr liegen.
- 3.4 Interessenten an einer Mitgliedschaft haben die Möglichkeit Gastmitglied zu sein. Gastmitglieder, die mindestens ein Jahr den Gastmitgliederstatus tragen und innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zwei Veranstaltungen besucht haben, können auf Beschluss des Vorstands zum ordentlichen Mitglied ernannt werden, wenn das Mitglied den Kreis und seine Aktivitäten unterstützt und regelmäßig an den Veranstaltungen des Kreises teilnimmt. Gastmitglieder, die in den letzten 36 Monaten nicht zum ordentlichen Mitglied ernannt wurden, verlieren ihren Gastmitgliedschaftsstatus.
- 3.5 Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 40. Lebensjahres als Fördermitglied im Kreis verbleiben. Auch in anderen Fällen kann der Vorstand Fördermitglieder nach Maßgabe der Satzungsgrundsätze aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der in den Vorstand zu berufenden Vertreter der Fördermitglieder.
- 3.6 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei sind kurze Angaben zur Person und beruflichen Entwicklung bzw. Stellung zu machen.
- 3.7 Die Einführung von ständigen Gästen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.8 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden, wobei keine Kündigungsfrist einzuhalten ist.

### **4. Organe des Kreises Junger Unternehmer Trier**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

### **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung, hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Wird die Mitgliederversammlung nicht in Präsenzform abgehalten, wird es den Vereinsmitgliedern ermöglicht, ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

- 5.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

## **6. Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. vier Vorstandsmitgliedern - möglichst aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen
  - d. zwei Vertretern der fördernden Mitglieder, die nur von diesen gewählt werden
  - e. Dem Vorstand gehört zudem ein Geschäftsführer an, der von der Industrie- und Handelskammer zur Unterstützung des Kreises Junger Unternehmer beauftragt wird.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist zulässig.
- 6.3 Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte nur einmal wiedergewählt werden.
- 6.4 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5 Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Er kann Vertretungsbefugnis erteilen.
- 6.6 Der Vorstand kann für die Dauer eines Jahres, zu seiner Unterstützung, Beiräte ohne Stimmrecht und Ausschüsse bestellen.

## **7. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung wird vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.